

T I T V L V S VII.

Von den Materialisten oder Trochisten.

§. 1. **D**ie Materialisten sollen Redliche / Auffrichtige Leut seyn / im Einkauften nach guten auffrichtigen Wahren mit allem fleisch vnd ernst trachten / vnd da ihnen etwas zweyffel- lichs / bidenklich / oder nicht genugsam bekandtes vorükme / selbiges vorderst verständigen Medicis vnd Apotheckern vorweisen / vnd deren Rath dabey einholen / wie dann auch sein Verkauffen aller vntäuglicher Wahren bey der selbigen verlust vnd ferner straff / sich gänzlich enthal- ten. a]

a] Franckfurter Apothecker Ordnung tit. 4. §. 1. Dann zu mehr mahln von etlichen Materialisten nicht allein verdorbene vnd vnuüchtige Sachen / durch vortheilhaftige Eiste / vnd Künste scheinbar gemacht / sondern auch falsche Wahren / als Spica Indica, Rindereuz / an statt Hirschhorn / betrüglich ver- mischte Dele vnd dergleichen für gut seynd hingeben worden.

§. 2. Weiter soll so wohl Fremden als Einheimischen Materi- listen von Purgirenden Sachen / Theriac, Mithridat, Sassafrilla, Guaiaco, China, Sassafras, Conditen vnd deren gleichen Stücken / welcher Handkauff von alters hero allem den Apotheckern zu ständig gewessen / nicht gestattet werden in so weniger Quantität als die Apothe- cker zuverkauffen. a]

a] Chur-Maynische Apothecker Ordnung c. 7. §. 2. Franckfurter Apoth. Ord. §. 2. tit. 4. vermag / das ein Materialist von solchen Medicamentis nicht unter einem viertheilpfundis oder 8. Leth verkauffen möge. Sonstē den Theriac vnd Mithridat belangendt / ist es keine vnnöthige frag: Ob man an einem Orth da wohlbestellte Apothecken seynd / den Materialisten zu lassen vnd nach geben soll / das sie selbst solche 2. vornehme Composita aufflegen vnd præpariren , zu- mahln wann sie die præparation nicht selbsten gnug verstehten vnd einen frem- den Gesellen / (der auch nicht allemahl viel versteht) drüber wolten lassen ! ven- rechiswegen scindt solche Composita allein den Apotheckern zugehörig.

§. 3. Sie sollen auch keine Cōposita wie sie Nahmen haben mögen / selbst / oder durch ihre Diener præpariren, sondern da sie deren zuführen gesinnet / Schriftliche vnd beglaubte Documenta , das sie rechtmäss-